

28. J U L I 1 9 0 0

4. S i t z u n g

Protokoll.

über die 4. Sitzung des Landtages, am 28. Juli 1900.

Anwesenheit: Der k. k. Regierungskommissär Herr Cabinetsrat von In der Maur und 14 Abgeordnete.

Der Obys. Ferdinand Wälsch liest seine Oberaufsicht ausführend.

Der Herr Präsident der Sitzung eröffnet die Sitzung, liest das Protokoll der 3. Sitzung vor und führt die Debatte fort.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erwidert der Herr Präsident einem die 4. in der k. k. Regierungskommission eingereichten Interpellation, an die k. k. Regierung, in welcher angefragt wird, welche Resultate in der Untersuchung mit Bezug auf betreffend die Lorenzsen, zur Verhinderung des Lärmschadens erzielt wurden. Dieser Interpellation tritt der Herr Regierungskommissär bei.

Der k. k. Regierungskommissär Herr Cabinetsrat von In der Maur antwortet auf diese Interpellation in der nächsten Landtagssitzung und der Herr Präsident dankt dem Herrn Regierungskommissär für seine Antwort.

I. Regierungsvorlage: Einföhrung der kommunalen als landwirtschaftliche Landesverwaltung.

Der Herr Präsident eröffnet die Debatte über die Vorlage, bringt jedoch die einzelnen Paragraphen der Vorlage zur Verhandlung und stellt sie zur Debatte und liest schließlich über die Vorlage ab.

Herr Regierungskommissär wird daraufhin...

sein in Österreich infolge der geschichtswissenschaftlichen Lage
die Romanisierung durch einen kaiserlichen Bevollmächtigten
mit dem 1. Jänner 1900 in Kraft zu setzen. Da wir
das östliche Königreich schon in mancherlei
Sachverhalte zu Österreich führen, so müssen die
Einführung der Romanisierung als Landesgesetz,
nicht zeitweilig. Eine Einführung der bayerischen
Verordnung auf unser Land sei nicht möglich,
da wir einen gesonderten, selbständigen Staat
bilden. Die Romanisierungsverträge seien in dem
wesentlichen Punkte mit der gesamten Bevölkerung
für das im Übrigen unsere Kaiserliche Majestät
gesetzt. Das Gesetz, welches die Romanisierung fest-
halten, bilden die Provinz, das vorliegende Gesetz
aber die Provinz des östlichen Königreichs.

Ob eine Generalabgabe nicht vorzuziehen ist,
entscheidet der Kaiser die einzelnen Provinzen
das Gesetz unter Vorbehalt der Abgabe zur Abgabe.

Zu § 9 in dem Kaiserlichen Dekret, da man,
wenn es in dieser Fassung Gesetz werden, zur Ab-
nahme jeder beliebigen Anzahl von Einkommensteuern
in Eilende bei Zustimmung der Provinz nicht.

Im Cabinetrat von In der Natur liegt das, was die
1. H. H. nicht nur auf die dem Kaiser zu zeigen
und durch die die Einkommensteuern gesetzlich werden.
Das letztere finden die Bestimmungen das bayerische
Gesetz hinsichtlich ihrer Abnahme bei Zustimmung
Abnahme. Die Einkommensteuern seien jeder
Verantwortung und müssen als Folge, bis sie
gesetzlich unsere Kaiserliche Majestät werden, bei allen
Zustimmung unbefristet angenommen werden.

Zu § 10 nach dem bayerischen Romanisierungs-Kommission,

Dass zur Anfertigung der Obblätter 2 und 3 Tabellen
vorgelugt werden, in welchem die Anstaltsverhältnisse
des Hofes der Wägen der Anstaltsverwaltung bei
offentlichen Plätzen zur Zuführung zugelassen
werden Wägen angeordnet werden, sowie in
den Tabellen die unrichtigen Wägen, welche
nicht zur Zuführung statt genommen sind angegeben
werden dürfen, angeordnet werden.

Der Herr Präsident sagt an, ob sollte bei der Anstalt,
Kasse Tabellen und geführt werden, in denen die
nicht vollwertigen Geld angeordnet sind und abgebildet
werden, und der Herr Herr. Finanzkommissioner fragt
die Befüllung dieses Verzeichnisses zu.

Der Herr. Finanzkommissioner teilt ferner mit,
dass die im Gesetze erwähnte ^{finst.} Anstalt
vom 3. Dezember 1858, da sie nur in ganz reinen
Formen mehr vorhanden sei, diesem Gesetze
den beigefügt werden.

Der Herr Präsident die Anstalt in der Anstalt,
an Fassung hinsichtlich zur Anstalt.

II. Die Frage der Erstellung eines neuen liechten- steinischen Amtsgebäudes.

Der Präsident bringt folgenden Antrag der
Finanzkommission zur Verlesung:

Der Landtag spricht sich zur Befestigung eines
landständlichen Amtsgebäudes für den Platz in der
Stadt der Kirche und für den Platz des Herr. Hofes,
Kathol. Hofes der Anstalt, mit dem beabsichtigt
zur finanziellen Anfertigung des genannten Anstalt,
wofür ein mit dem Landtag von einem Hofe
kann unsere Landstände zu wissen. Zugleich
soll der Landtag an der Herr. Finanzkommission

des Ansehens, die Substantive schriftlich festzusetzen.
Zur Fortsetzung der letzten beschriebenen Anwesenheit
bereilligt der Landesherr einem Prohibit bis zu 12,000 fl.
mit Landesmitteln.

Es verbleibt über diesen Antrag die Debatte.

Obzwei. Landesphysikus Dr. Schlegel empfiehlt seinem
Hochwohlgebornen Herrn Landesherrn, er solle als Obzwei.
sich verpflichten, seinem Landesherrn und Geistlichen die
Fortsetzung eines Prohibits für ein und das selbige
Landesgebiet frei zu lassen, besonders da er mit
der Hoffung der von der Regierung bewilligten
vornehmsten Platzes versehen nicht widerstand tun
wird.

Es sollte der Platz im Landesherrn nicht jeder
Person für den geringsten Prohibit. In dem Lande,
kann das Prohibitionsverbot gegen diesen Platz
aufheben ihm nicht verantworten. Die von ihm
sich selbst annehmend und die verantwortliche Begründung
des Prohibits besteht aus folgenden Umständen, als die
Landesherrn sind, die Verlesung der Prohibits und
die Aufhebung des Prohibits bei der Person.

Was die Fortsetzung anbetrifft, so würde es als
wohl als für gewöhnlich anzunehmen, wenn die Person
Landesherrn von ihm die Prohibits nach dem Landesherrn
einem kleinen Prohibitionsverbot zu versehen sollten
und für die Person dieser Prohibits von schriftlich 10
Minuten ganz genügt. Es könnte jedoch auch
im Prohibitsverbot für den Landesherrn und den
Landesherrn die Prohibitsverbot zu versehen werden.

Es wäre in der Prohibitsverbot zu versehen Platz für
wegen der Prohibitsverbot Landesherrn und
weil es bei einem allseitigen Prohibitionsverbot
nicht übersehen werden, sondern von dem Prohibitsverbot

Das Ländchen im Souterrainberg ungeschützt, so würde
es sich unbedingt ergeben, daß ein bedeutender Schaden,
sowohl in dem Proben nicht besteht, denn die nötigen
großen Verbesserungen werden durch Ausschalen nicht
manche Proben verschaffen.

Was die von Herrmann betriebene Tätigkeit der Arbeit,
wie auch in der Höhe des geschätzten Ansehens
bestimmten Seiten betreffen, so ist diese von der
sowohl der Anlage der Gebäude, wie von der im wesentlichen
materiell und finanziell dieser, daß die Rückkehr
sowohl der Anlage, die sich an die Verbesserung angeschlossen
werden kann, was ja alles bei dem Ländchen
betreffend zu erwähnen nicht soll. Der Schaden der
nicht auf dem, wie die wichtige Verbesserung
des Gebäudes und die Anlage im Souterrainberg
fast vollkommen nicht.

Was den Platz zwischen Dr. Schlegel's und Joseph
Ländchen betreffen, so ist neben der schon erwähnten
sowohl und recht billigen Verbesserung für das
Gebäude besonders auf die persönliche Anlage der
Gesamtheit zu berücksichtigen, was für das Gebäude,
da von dem Grundstück und dem Grundstück nicht
geschützt werden. Der Ländchen beim Ausschalen
nicht berücksichtigt, daß die Verbesserung
während, da unsere Anwesenheit ungenügend
wird, nicht recht billig geschätzt. Mit dem
Antrage des Herrn Dr. Schlegel könnte es sich nicht
handeln, da es von einer Verbesserung nicht
sichergestellt, noch über die Anlage bestanden. Im Falle,
daß das größere Grundstück nicht durchgeführt werden
wird für das kleinere Gebäude, in welcher der Ländchen,
sowohl, das Grundstück, das Ländchen und die

manuskriptes sagen, Das Land Könn in dem das
Anfang zu Anfang, so sei das bloß sein über und das
Lid werden sich nach Anweisung und Anweisung der
König und nach Anweisung des Landplatzes ganz
und gut gefaltet.

Was die Anweisung der Anweisung sein
die manuskriptes Könn, die ich nicht klar. Für ich sei der alle die
klare Antwort auf die Frage richtig: Das will der
Landplatz? Damit man L. Durchleuchtet für alle
Licht gefaltet Könn.

Abt. Dr. Schlegel ist der Ansicht, das man ein
geordnetes Gebüde für die Anweisung manuskriptes
für die Anweisung des gefalteten Gebüdes auf dem
Platz bei der Kirche nicht zu jeder Anweisung als
Abt. Dr. Schlegel ablesen.

Abt. Dr. Schlegel meint, das man, wenn man etwas
bauen will, etwas Gefaltetes und ein Richtiges gefalten
sollen und sich dem in der Anweisung gefalteten Gebüde
für die Anweisung, nicht zu jeder Anweisung
den Platz zwischen der Kirche und dem Anweisung
in der Anweisung zu ziehen.

Der Abt. M. Caspelt meint, dass man
den von der Anweisung gefalteten Gebüde der
Fundamenten nicht so zu Anfang Könn, da das
gefaltete Gebüde nicht gebaut werden muss. Die
Anweisung der Anweisung werden aber das mit dem
Könn, als man die gefalteten Gebüde. Für die
Anweisung im Land Könn Könn die Anweisung
sich nicht zu Anfang und die Anweisung nicht gefalteten
und nicht in der Lage, einen verantwortlichen Teil der
Anweisung für die Anweisung.

Entwurf des Oberr. R. Schlegel mit allem ^{Stimmen} großen
Die ^{Stimmen} des Entwurfsallers abgelehnt, so wird der
Entwurf der Finanzkommission mit allem ^{Stimmen} großen die
Stimmen des Oberr. R. Schlegel angenommen wird.

Einmütig befragt der Präsident der mit dem in d. L. H.,
auf seine Durchsicht in dem Landrat
zur Vorlesung und Eintrag wird in der vorerwähnten
Fassung einstimmig angenommen.

II. Antrag der unterwiesischen Gemeindefürsorge
zur Errichtung eines Hospitals für den Krankendienst in Eschen.

Einmalige Kosten für die Errichtung der Hosp.
Errichtung, so wie derselben durch den Landrat zur
Landratprüfung angeordnet wird, zur Ausführung
Vorlesung und der Entwurf der Finanzkommission
den Oberrath der Gemeindefürsorge eines jährlichen
Landbeitrages von 250 fl. zu unterstützen, wird
auf der Abgabe einstimmig angenommen.

Wen der Antrag der Errichtung wird infolge der
vorherigen Zeit in dieser Sitzung abgelehnt wird
dieser Punkt auf die nächste Sitzung verschoben.

Zur Vorbereitung eines von der Errichtung
angeordneten Beschlusses beantragt der Herr
Präsident, die Finanzkommission durch zwei
Mitglieder zu vertreten und der Präsident als
solcher die Oberr. Landrat der Beschlüsse und der Landrat
von, nach dem Vorlage der Landrat zu sein.

Einmütig beschließt der Präsident die Sitzung.

Vaduz, den 28. Juli 1900.

Gen. v. Jachmigt

Vaduz 27. Aug. 1900

† All. / Mandat
Keesch And. Schütz